

Personalangaben	
Name des Kindes	
Vornamen	
Geburtstag	
Geburtsort	
Name des Vaters	
Name der Mutter	
Wohnung der Erziehungsberechtigten	
Telefon	

Zurückstellung vom Schulbesuch	
<input type="checkbox"/>	auf Verlangen der Schule
<input type="checkbox"/>	auf Antrag der Erziehungsberechtigten
Ich / Wir beantrage/n die Zurückstellung des Kindes vom Schulbesuch um ein Jahr und begründe/n dies wie folgt:	

<input type="checkbox"/>	Anlagen
_____	_____
Datum	Unterschrift/en

Schuleignungstest gem. § 74 (3) SchG s.u.	
Datum	
Art	
Ergebnis	
Stellungnahme der Schule:	
Das Kind erscheint _____	
<input type="checkbox"/> Anlagen:	DS
Datum	
Unterschrift	

Ärztliches Gutachten des Gesundheitsamtes	
Datum der Untersuchung:	_____
Ergebnis: Für die Zurückstellung sprechen aus ärztlicher Sicht	
<input type="checkbox"/>	keine Gründe
<input type="checkbox"/>	folgenden Gründe
Das Kind sollte deshalb _____	
Datum	DS
Unterschrift	
Amtsbezeichnung	

Entscheidung der Schule	
Der Antrag auf Zurückstellung vom Schulbesuch um ein Jahr wird	
<input type="checkbox"/>	genehmigt. Damit beginnt die Schulpflicht für das genannte Kind am: _____
<input type="checkbox"/>	abgelehnt. Es wird empfohlen, _____
_____	_____
Datum	Unterschrift Schulleiter/in

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid oder die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Schule zu erheben.

Auszug aus dem Schulgesetz für Baden-Württemberg:

§ 73 (1) Mit dem Beginn des Schuljahres sind alle Kinder, die bis 31. Juli des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, die Grundschule zu besuchen. Dasselbe gilt für die Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben und von den Erziehungsberechtigten in der Grundschule angemeldet wurden.

§ 74 (2) Kinder, von denen bei Beginn der Schulpflicht auf Grund ihres geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen, können um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden; mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können auch Kinder zurückgestellt werden, bei denen sich dies während des ersten Schulhalbjahres zeigt. Die Entscheidung trifft die Schule unter Beiziehung eines Gutachtens des Gesundheitsamtes. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Pflicht zum Besuch der Grundschule nicht angerechnet.

§ 74 (3) Kinder, die vorzeitig eingeschult oder vom Schulbesuch zurückgestellt werden sollen, sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Schule bzw. der Schulaufsichtsbehörde an einer pädagogisch-psychologischen Prüfung (Schuleignungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.